



GEMEINDE BIPPEN

LANDKREIS OSNABRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "MOTORSPORTANLAGE"



FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung (gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9 a BauGB)

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 26 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Emissionskontingent der Teilfläche für Lärm in dB(A) tags / nachts (gemäß DIN 45691)

Teilfläche	L _{eq} in dB(A) tags	L _{eq} in dB(A) nachts
Gelände für Kfz	62	42

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenzen - im Sinne der seltenen Ereignisse der Freizeitanlage-Richtlinie des Landes Niedersachsen zulässig ist.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bippen diesen Bebauungsplan Nr. 27 "Motorsportanlage" bestehend aus der Planzeichnung und den vor/nach/nachfolgenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bippen, den 30. NOV. 2017
(Bürgermeister)

FESTSETZUNGEN BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der zuletzt gültigen Fassung

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO 1990)

- Eine Befahrung der Flächen des Geltungsbereichs zu Motorsportzwecken ist für Freizeitsportler ausschließlich im Bereich der "Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung" zulässig. Eine diesbezügliche Nutzung der Gelände für Kraftfahrzeuge (außer Kettensportfahrzeuge) ist zulässig (§ 9 (1) Nr. 11, 21 BauGB)
- Auf den "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Flurstücke Nr. 67, 41 bis) sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der Rudershallen, des in der Sandnagerrasenfläche, sowie der Wasserfläche befindlichen §30 Biotopes vorzusehen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Auf den "Flächen für Wald" sind Maßnahmen des Waldumbaus von Nadelholzbeständen zu Eichenmischwald vorzusehen (§ 9 (1) Nr. 20, 26 BauGB)
- Gewerbeflächenkategorisierung: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	L _{eq} in dB(A) tags	L _{eq} in dB(A) nachts
Gelände für Kfz	62	42

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenzen - im Sinne der seltenen Ereignisse der Freizeitanlage-Richtlinie des Landes Niedersachsen zulässig ist.

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Wenn sich der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen und die Zentrale Polizeidirektion Hannover, Dez. 23 - Kampfmittelbeseitigung - zu verständigen.
- Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder fröhenzeitliche Bodenfunde gemacht werden, müssen diese unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Abbau von vier Werktagen nach deren Anzeige unverändert zu lassen und vor Zerstörung zu schützen (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz)
- Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen (z.B. DIN-Vorschriften, Richtlinien) können bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan ausgelegt ist, eingesehen werden.
- Auf Grundlage dieses Bebauungsplanes wird eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich, die Details zur Betriebsausführung der Motorsportanlage konkret regelt.

- Grenze benachbarter Bauteilpläne
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Biotop gemäß BNatSchG

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Fürstenua, Flur 1 und Flur 16
Maßstab: 1:1.000

Herausgeber: Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.01.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotriebe ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: L4-0052/2015 Osnabrück, ...

LGLN Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen Katasteramt Osnabrück

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Motorsportanlage" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Bippen, den 30. NOV. 2017
(Bürgermeister)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs. 1 vom 06.07.2016 bis 08.08.2016 durchgeführt worden.

Bippen, den 30. NOV. 2017
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (1) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 28.04.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 "Motorsportanlage" und der Begründung haben vom 14.07.2017 bis 14.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bippen, den 30. NOV. 2017
(Bürgermeister)

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (2) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten / ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten / ergänzten Bebauungsplanes Nr. 27 "Motorsportanlage" und der Begründung haben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bippen, den ...
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 25.08.2017 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Bippen, den 30. NOV. 2017
(Bürgermeister)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 10 BauGB

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 "Motorsportanlage" ist am 14.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

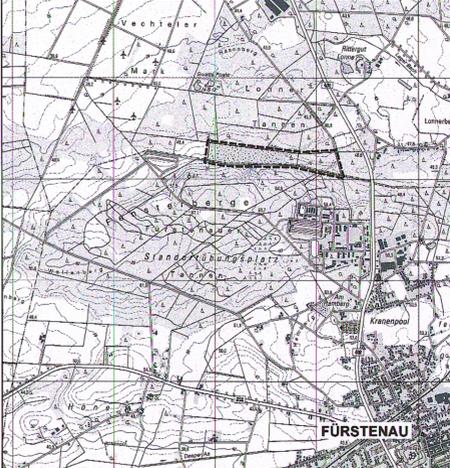
Bippen, den 30. NOV. 2017
(Bürgermeister)

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 216 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bippen, den ...
(Bürgermeister)

Gemeinde Bippen
Landkreis Osnabrück
Bebauungsplan Nr. 27
"Motorsportanlage"
1. Ausfertigung 1:2.000



Beratung • Planung • Bauleitung
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
Internet: www.pbh.org

Proj. Nr. 04 190 951
Osnabrück, 26.04.2017